

Satzung zur Besteuerung von Mobilfunkantennen in der Stadt Remscheid

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), i. V. m. §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.1969,S.712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW., S. 687), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Remscheid erhebt beim Betreiber für im Gemeindegebiet vorgehaltene Mobilfunkantennen eine jährliche kommunale Steuer.
- (2) Im Sinne dieser Satzung bedeutet
 1. Mobilfunkantenne: jede Antenne, die der Aussendung von Funkwellen für die Mobilfunkkommunikation dient, unabhängig davon, ob diese auf oder an Mobilfunkmasten, auf eigens errichteten Bauwerken oder auf oder in bestehenden Bauwerken oder sonstigen Anbringungsobjekten angebracht ist;
 2. Errichtung/Vorhaltung einer Mobilfunkantenne: eine Mobilfunkantenne gilt dann als errichtet bzw. vorgehalten, wenn alle baulichen Bestandteile der Mobilfunkantenne derart montiert sind, dass sie in Betrieb genommen werden kann, wobei es auf die tatsächliche Inbetriebnahme nicht ankommt. Eine Mobilfunkantenne gilt dann als nicht mehr vorgehalten, wenn die Bestandteile der Mobilfunkantenne derart demontiert sind, dass sie nicht mehr der Bereitstellung eines Mobilfunkkommunikationsnetzes (§ 1 Abs. 2 Nr. 4) dienen kann oder die Mobilfunkantenne vollständig abgebaut ist;
 3. Betreiber: jede natürliche oder juristische Person, die ein öffentliches Mobilfunkkommunikationsnetz oder eine zugehörige Einrichtung bereitstellt;
 4. Bereitstellung eines Mobilfunkkommunikationsnetzes: die Errichtung, der Betrieb die Kontrolle oder das Zurverfügungstellen eines derartigen Netzes;
 5. Betrieb eines Mobilfunkkommunikationsnetzes: das Ausüben der rechtlichen und tatsächlichen Kontrolle über die Gesamtheit der Netzfunktionen.
- (3) Vom Anwendungsbereich dieser Satzung sind folgende Sendeanlagen und durch sie aufgespannte Mobilfunknetze ausgenommen:
 1. Richtfunkantennen
 2. Mobilfunkantennen und Sendeanlagen der Behörden der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
 3. lokale Dect-Systeme

4. CB-Funkantennen

§ 2 Steuerpflichtige

Zur Entrichtung der Steuer auf Mobilfunkantennen ist der Betreiber der jeweiligen Mobilfunkantenne verpflichtet.

§ 3 Meldepflicht

Der Betreiber der Mobilfunkantenne ist verpflichtet, die Vorhaltung der Antenne der Stadt Remscheid, Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung, schriftlich bis zum 15. des auf die Errichtung folgenden Monats anzuzeigen.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der befestigten Mobilfunkantennen pro Mobilfunkmast, eigens errichtetem Bauwerk oder auf oder in bestehendem Bauwerk oder sonstigem Anbringungsobjekt.

§ 5 Höhe der Steuer

(1) Die zu entrichtende Steuer beträgt jährlich:

1. bei bis zu sechs Mobilfunkantennen pro Mobilfunkmast, eigens errichtetem Bauwerk oder pro bestehendem Bauwerk oder sonstigem Anbringungsobjekt 6.000,00 € je Mobilfunkantenne;
2. bei bis zu neun Mobilfunkantennen pro Mobilfunkmast, eigens errichtetem Bauwerk oder pro bestehendem Bauwerk oder sonstigem Anbringungsobjekt 4.000,00 € je Mobilfunkantenne;
3. bei mehr als neun Mobilfunkantennen pro Mobilfunkmast, eigens errichtetem Bauwerk oder pro bestehendem Bauwerk oder sonstigem Anbringungsobjekt 2.000,00 € je Mobilfunkantenne.

(2) Sollten durch die Anbringung von weniger als 10 Mobilfunkantennen die Richtwerte der 26. BImSchV in der jeweils aktuell geltenden Fassung bereits überschritten werden, bemisst sich die Steuer in diesem Fall unabhängig von der Anzahl der Mobilfunkantennen am Anbringungsobjekt nach Absatz 1 Nr. 3 je Mobilfunkantenne.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Für den Beginn der Steuerpflicht ist die Errichtung der Mobilfunkantenne gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 maßgeblich. Die Steuer entsteht mit Beginn des Kalenderjahres und wird zu dem im Steuerbescheid bestimmten Termin fällig.

- (2) Wird eine Mobilfunkantenne unterjährig errichtet, entsteht die Steuerpflicht zu Beginn des Monats, in dem die Errichtung erfolgt. Die Steuer wird anteilig nach Monaten berechnet und zu dem im Steuerbescheid bestimmten Termin fällig.
- (3) Die Steuerpflicht endet, wenn die jeweilige Mobilfunkantenne tatsächlich nicht mehr gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 vorgehalten und dies bei der Stadt Remscheid angezeigt wird.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Meldepflicht nach § 3 zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den

Wilding

Oberbürgermeisterin